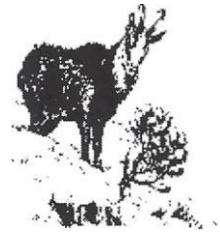


Statuten der Sektion Versam

Mitglied des Bündner Kantonalen Patent jäger-Verbandes



I. Name und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Sektion Versam» besteht als Mitglied des Bündner Kantonalen Patent jäger-Verbandes (BKPJV) ein Verein im Sinne von Art. 60ft. ZGB mit Sitz in Versam. Das Sektionsgebiet umfasst das Territorium der ehemaligen politischen Gemeinden Versam und Valendas.

Art. 2

Zweck

1 Die Sektion Versam bezweckt:

- a) Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems;
- b) Interessenwahrung der Jägerschaft;
- c) Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und zum Schutz wildgerechter Lebensräume;
- d) Hege, Pflege und angemessene Bejagung zwecks Erhaltung eines gesunden, den regionalen Verhältnissen angepassten Wildbestandes;
- e) Förderung der weidgerechten Jagdausübung;
- f) Vermittlung der bestehenden Gesetzesvorschriften;
- g) Pflege der Kameradschaft;
- h) Förderung des jagdlichen Schiesstrainings. Der Jägerverein betreibt zusammen mit dem Jägerverein Safien einen Jagdschiessstand. Diesbezügliche Vereinbarungen und Reglemente werden von der Mitgliederversammlung erlassen und genehmigt. Die erforderlichen Delegierten werden an der Mitgliederversammlung analog den übrigen Amtsträgern gewählt. Das Schiesswesen soll entsprechend seinem Stellenwert und zur Erlangung einer guten Schiesstüchtigkeit der Mitglieder gefördert werden.

2 Die Sektion Versam verfolgt ausschliesslich jagd politische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

11. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft im
BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks 11 Glenner.

Gleichstellung der
Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sowie in den sich darauf stützenden Reglementen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten und der Reglemente nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 4

Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden. Mit Ausnahme der Freimitglieder und der Jagdkandidaten bezahlen alle Mitglieder den Sektionsbeitrag. Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesem dem BKPJV ab. Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Art. 5

SektionsMitglieder

Die Sektion Versam besteht aus:

- a) A-Mitgliedern;
- b) B-Mitgliedern;
- c) Passiv-Mitgliedern oder Gönner.

A-Mitgliedschaft

¹ **A-Mitglieder** oder Stamm-Mitglieder sind natürliche Personen, die zum Eintrittszeitpunkt die Voraussetzungen zum Bezug des Jagdpatents im Kanton Graubünden erfüllen sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.

² Sie besitzen in der Sektion Versam das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a-d verpflichtet. Für die Frei- und Ehrenmitglieder sowie Veteranen gelten die Bestimmungen im separaten Reglement.

Art. 6

B-Mitgliedschaft

¹ **B-Mitglieder** sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des BKPJV A-Mitglied sind.

² Sie haben in Sektionsangelegenheiten das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. In Verbandsangelegenheiten haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a verpflichtet.

Art. 7

Passiv-Mitgliedschaft oder Gönner

¹ **Passiv-Mitglieder oder Gönner** sind nicht jagdberechtigte Personen, die in die Sektion Versam aufgenommen werden.

² Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. a und c verpflichtet.

Frei- und
Ehrenmitgliedschaft,
Veteran

Art. 8

Die Ehren- und Freimitgliedschaft, die Mitgliedschaft als Veteran sowie die Verdienst- und Hegeauszeichnung werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Aufnahme

Art. 9

¹ Wer in die Sektion Versam aufgenommen werden will, hat dem Sektionspräsidenten ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen.

² Nach Vorprüfung des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand beantragt dieser zu Handen der Mitgliederversammlung Aufnahme oder Nichtaufnahme. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

³ Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dem Gesuchsteller schädigendes Verhalten gegenüber der Sektion Versam oder dem BKPJV nachgewiesen werden kann.

⁴ Gegen die Verweigerung der Aufnahme als A-Mitglied kann innert 30 Tagen beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV gemäss dessen Statuten Beschwerde geführt werden.

Beendigung der
Mitgliedschaft

Art. 10

¹ Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Sektionspräsidenten bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen ist;
- b) Tod;
- c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied:

- a) bewusst den Verbands- oder Sektionsinteressen schadet;
- b) seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt;
- c) wegen schwerer Jagdrechtsverletzung verurteilt worden ist;
- d) trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliederbeitrag innert Monatsfrist nicht bezahlt.

Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind und den entsprechenden Nachweis erbracht haben, gilt diese Massnahme nicht.

³ Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Mit dem Sektionsausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber der Sektion Versam. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu leisten.

⁵ Gegen den Sektionsausschluss kann innert 30 Tagen beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV gemäss dessen Statuten Beschwerde geführt werden.

111. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe der Sektion Versam sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Mitgliederversammlung

Art. 12

Einberufung und Anträge

¹ Die Mitgliederversammlungen (in der Regel zwei Mal jährlich) werden vom Sektionspräsidenten geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 15 Tage vorher und unter Angabe der Traktanden.

² Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Sektionspräsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge befindet die Versammlung nur, sofern Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV sind dem Sektionspräsidenten bis 31. Dezember des Vorjahres, schriftlich und begründet zu unterbreiten und von der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Zu spät eingereichte Anträge werden anlässlich der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder zwingend auf Verlangen eines Fünftels der A-Mitglieder, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe.

⁵ Die formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden und beschlussfähigen Mitglieder. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Versam. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Sektionspräsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- e) Festsetzung des jährlichen Kredits an den Vorstand für ausserordentliche Ausgaben;
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Hegeobmanns;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Sektion Versam zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV;
- h) Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen der Sektion;
- i) Wahl des Vorstands;
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- k) Ersatzwahlen;
- l) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern sowie Veteranen;
- m) Beschlussfassung über Auflösung der Sektion Versam.

Art. 14

- ¹ Bei Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung in der Regel durch offenes Handmehr, sofern der Sektionspräsident die geheime schriftliche Abstimmung nicht anordnet oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies nicht verlangt. Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen ist, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten maßgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sektionspräsident durch Stichentscheid.
- ² Wiedererwägungsanträge in Sachgeschäften bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um rechtsgültig beraten und beschlossen werden zu können.
- ³ Grundsätzlich finden alle Wahlen in offener Abstimmung mit Handmehr statt, sofern der Sektionspräsident die geheime schriftliche Abstimmung nicht anordnet oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies nicht verlangt. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr für die Wahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung ist durch die Stimmenzähler vorzunehmen.

B. Vorstand

Art. 15

- ¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Präsident;
 - b) AktuarjVizepräsident;
 - c) Kassier;
 - d) Hegeobmann;
 - e) Beisitzer.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Scheiden während der laufenden Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand aus, so sind bei der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst, wenn keine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sektionspräsident durch Stichentscheid endgültig.

Art. 17

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Reglement geregelt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 18

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung sowie die Sektionsrechnung des Kassiers zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 19

Finanzierungsmittel

Die Einnahmen der Sektion Versam werden gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen;
- c) Zinsen des Vermögens;
- d) allfällige Schenkungen und Zuwendungen;
- e) zweckgebundene Beiträge;
- f) Übriges.

Art. 20

Mitgliederbeiträge

1 Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Sektion Versam;
- b) dem Beitrag für den BKPJV;
- c) dem Beitrag für das Verbandsorgan;
- d) sonstigen Beiträgen (z.B. Bündner Schweisshunde Club, usw.)

Art. 21

VenNendungszweck

Die Einnahmen der Sektion Versam werden verwendet für:

- a) die Sektion Versam;
- b) die Beiträge an den BKPJV;
- c) das Verbandsorgan;
- d) ordentliche Unkosten der Sektions- und Vorstandsmitglieder;
- e) Unterhalt der Gerätschaften;
- f) Versicherungen;
- g) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele;
- h) Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen;
- i) zweckgebundene Ausgaben;
- j) ausserordentliche Ausgaben der Sektion gem. Krediterteilung an den Vorstand;
- k) Übriges.

Art. 22

Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion Versam haftet nur das Sektionsvermögen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 23

Auflösung

- 1 Die Auflösung der Sektion Versam erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2 Im Falle einer Sektionsauflösung sind die Statuten des BKPJV massgeblich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Sektion Versam anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als massgeblich.

Art. 25

Statutenänderungen

- 1 Die Teil- oder Totalrevision der Sektionsstatuten kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder.
- 2 Neu- oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft.

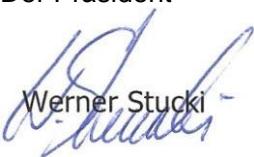
Art. 26

Inkrafttreten

Die vorliegenden und teilrevidierten Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2014 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. April 2006 und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Für die Sektion Versam des Bündner Kantonalen Patent jäger-Verbandes

Der Präsident



Werner Stucki

Der Aktuar



Jürg Jäger

Die vorliegenden Statuten der Sektion Versam sind vom Zentralvorstand des BKPJV am _____ genehmigt worden.

28. Feb.2014

Für den Bündner Kantonalen Patent jäger-Verband

Der Zentralpräsident

Beat Angerer



Der Zentralaktuar



Gaudenz Dommerig
Hannes Parpan